

Satzung des Elternbeirats der Musikschule Nürnberg

§ 1 Name

Die Vertretung der Eltern und volljährigen Musikschülerinnen und Musikschülern führte bisher die Bezeichnung *Musikschulbeirat*. Mit Inkrafttreten dieser Satzung führt sie den Namen *Elternbeirat der Musikschule Nürnberg* (nachfolgend „Elternbeirat“ genannt).

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die musikalische Bildung und Ausbildung in der Musikschule und im Elternhaus zu fördern. Er soll insbesondere die Anteilnahme der Eltern am Leben und der Arbeit der Musikschule fördern, Anregungen und Ideen von Schülerinnen, Schülern und Eltern aufgreifen und diese an die Musikschule weiterleiten. Weiterhin setzt er sich für die Aufgaben und Ziele der Musikschule ein und trägt zur Stärkung der Wahrnehmung der Musikschule in der Öffentlichkeit sowie der Schulverhältnisse allgemein bei.
- (2) Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Schülerinnen und Schüler der Musikschule und ihrer Eltern.
- (3) Die Arbeit des Elternbeirates findet ihre Begrenzung in den Befugnissen der Musikschulleitung und -verwaltung.

§ 3 Mitglieder

- (1) Der Elternbeirat besteht aus mindestens vier gewählten Mitgliedern. Wählbar sind die Eltern jeder Schülerin und jedes Schülers sowie die volljährigen Schülerinnen und Schüler der Musikschule mit Ausnahme der Schulleitung und der an der Musikschule unterrichtenden Lehrkräfte.
- (2) Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung.

§ 4 Wahl und Wählbarkeit

- (1) Der Elternbeirat wird in der Schulversammlung nach Schuljahresbeginn für zwei Schuljahre gewählt. Er bleibt bis zur nächsten Wahl im Amt.
- (2) Stimmberechtigt sind die in der Schulversammlung anwesenden Eltern und volljährigen Schülerinnen und Schüler. Stimmübertragung ist nicht möglich.
- (3) Wählbar sind alle Eltern sowie die volljährigen Schülerinnen und Schüler.
- (4) Scheidet das Kind eines Mitglieds des Elternbeirates oder die volljährige Musikschülerin oder der Musikschüler als Mitglied des Elternbeirates vor Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit aus der Musikschule Nürnberg aus, so endet die Mitgliedschaft im Elternbeirat erst am Ende der laufenden Amtszeit.

§ 5 Sitzungen des Elternbeirates

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Elternbeirats beruft mit einer Vorlaufzeit von zwei Wochen sowie unter Mitteilung der geplanten Tagesordnungspunkte zu den Sitzungen ein, bereitet sie vor, leitet sie und übermittelt innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern und der Schulleitung die Niederschrift der Sitzung. Der Elternbeirat wird mindestens einmal im Schuljahr einberufen.
- (2) Die Schulleitung nimmt nach Möglichkeit an den Sitzungen des Elternbeirats teil.
- (3) Der Elternbeirat kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu seinen Sitzungen einladen. Interessierte Eltern und volljährige Schüler können jederzeit an den Sitzungen teilnehmen.
- (4) Der Elternbeirat ist einzuberufen, wenn zwei Mitglieder dies beantragen.
- (5) Der Elternbeirat entscheidet mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmübertragung ist nicht möglich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern des Elternbeirats

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Elternbeirates mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Elternbeirates schwerwiegend verstoßen hat oder in seiner Person ein sonstiger wichtiger Grund verwirklicht ist.

§ 7 Verwaltungsaufgaben

- (1) Die Tätigkeit im Elternbeirat ist ehrenamtlich. In besonderen Fällen können Aufwandsentschädigungen gewährt werden.
- (2) Verwaltungsaufgaben werden von der Musikschule übernommen.

§ 8 Schlussbestimmung

Die Fassung dieser Satzung wurde in der Schulversammlung der Musikschule am 20. Oktober 2021 angenommen.

Diese Satzung tritt am 21. Oktober 2021 in Kraft.